

Netzwerk Kinderschutz – Beratungsmöglichkeiten zur Situationseinschätzung:



Es besteht die Möglichkeit, Beratung mit den Anlaufstellen des **Netzwerks Kinderschutz** in Anspruch zu nehmen. Das «Netzwerk Kinderschutz Basel-Stadt» umfasst private und staatliche Stellen, die sich im Alltag mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes befassen. Diese Stellen stehen Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen mit Rat und Unterstützung zur Verfügung.

Die Mitglieder des Netzwerks Kinderschutz (alphabetisch):

Schulische Dienste:
Schulpsychologischer Dienst SPD,
Schulsozialarbeit SSA-BS

Weitere Dienste des ED, GD, JSD, WSU, der Stawa:

Durchgangsheim Im Vogelsang, Jugendanwaltschaft JUGA, Kinder- und Jugenddienst KJD, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Opferhilfe beider Basel, Schulärztlicher Dienst SÄD, Sozialdienst und Ressort Prävention gegen Gewalt der Kantonspolizei Basel-Stadt, Zentrum für Frühförderung ZFF

Kliniken:

Universitäts-Kinderspital beider Basel UKBB, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Klinik für Kinder und Jugendliche (UPKKJ)

Beratungsstellen:

Angebot Notbetten, Elternberatung Basel-Stadt, Familien-, Paar- und Erziehungsberatung FABE

Kontakt zum Netzwerk Kinderschutz:

Schulinterne Dokumentation

Notizen über Beobachtungen, Aussagen, Verhalten, geführte Gespräche und Gesprächsinhalte durch LP, FP und/oder SL

Abkürzungen:

- LP** Lehrperson
- FP** Fachperson
- TS** Tagesstrukturen
- SL** Schulleitung
- SSA** Schulsozialarbeit
- FABE** Familienberatung
- SPD** Schulpsychologischer Dienst
- JUGA** Jugendanwaltschaft
- KESB** Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
- KJD** Kinder- und Jugenddienst
- Stawa** Staatsanwaltschaft
- UKBB** Universitäts-Kinderspital beider BS
- ED** Erziehungsdepartement
- VSL** Volksschulleitung
- GD** Gesundheitsdepartement
- JSD** Justiz- und Sicherheitsdepartement
- WSU** Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Früherkennung an Schulen

- Im Kinderschutz ist die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen eine zunehmend wichtige Aufgabe. Den Schulen kommt dabei eine zentrale Rolle zu.
- Ziel der Früherkennung ist, Kinder und Jugendliche, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Integrität gefährdet sind, rechtzeitig und gezielt zu erfassen und angemessene Hilfeleistungen zu veranlassen.
- Damit besteht eine verbesserte Aussicht, dass mit niederschweligen Hilfen zur Stärkung der Erziehungs- und Betreuungskompetenzen zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen vermieden werden können.

Handlungsebenen des Kinderschutzes

Im **einvernehmlichen Kinderschutz** sind die sorgeberechtigten Personen kooperationsfähig und -bereit. Sie sind in der Lage, mit fachlicher Unterstützung der Gefährdung wirksam zu begegnen.

Der **behördliche Kinderschutz** setzt ein, wenn sorgeberechtigte Personen für die Abwendung der Gefährdungssituation nicht sorgen wollen oder nicht sorgen können.

Was, wenn man sich uneinig ist? (Dissens)



... falls unterschiedliche Einschätzungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen:

- Dissens zwischen **LP/FP** und **SSA** ▶ Einbezug der **SL**
- Dissens zwischen **LP/FP** und **SL** ▶ Einbezug **Stufenleitung**
- Dissens zwischen **LP/FP/SL** und **SSA**
 - ▶ **SL** entscheidet für das schulische Vorgehen
 - ▶ Leitung **SSA** entscheidet über das Vorgehen seitens **SSA**

Einbezug des Kindes der/des Jugendlichen

Die Fachpersonen müssen den Willen und die Bedürfnisse des Kindes oder des/der Jugendlichen kennen und in ihrer Einschätzung berücksichtigen. Der letzte Entscheid über die Handlung liegt jedoch bei den Fachpersonen.

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren:

Ein Risikofaktor ist ein Merkmal, das mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis eintreten wird.

Risikofaktoren beim Kind

- Verhaltensauffälligkeit
- Psychische Störung
- Verminderte Intelligenz
- Chronische Erkrankung, Behinderung
- Keine konstanten Betreuungspersonen

Risikofaktoren bei den Eltern

- Ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben
- Hohe Impulsivität
- Geringe Problemlösefertigkeiten
- Verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens
- Ausgeprägte unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes
- Anwendung drastischer Formen der Bestrafung
- Stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung
- Stark verringertes Selbstwertgefühl

Schutzfaktoren:

Schutzfaktoren haben schützende Effekte im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter ansonsten eher ungünstigen Lebensumständen.

Schutzfaktoren beim Kind

- Fröhliches Temperament
- Hohes Selbstwertgefühl
- Ausgeprägte Emotionsregulation/ Impulsbedürfniskontrolle
- Hohe Selbstwirksamkeitserwartung
- Das Kind hat mindestens eine enge Freundin oder einen engen Freund (mittlere Kindheit/Jugend)
- Enge, positive emotionale Beziehung eines Kindes zu einem/einer nicht misshandelnden/vernachlässigenden Elternteil/Hauptbetreuungsperson
- Gute schulische Leistungen

Schutzfaktoren bei den Eltern

- Positives, feinfühliges, dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes angemessenes Erziehungsverhalten
- Elterliches Wissen über Entwicklung von Kindern
- Hohe Konstanz der Betreuungspersonen

Quelle: Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Andrea Hauri, Marco Zingaro: Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage.

Herausgeberschaft: Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Schulsozialarbeit, © Oktober 2024



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Volksschulen



Früherkennung und Vorgehen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen an Schulen



Ein Leitfaden für **Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen** sowie **Leitende der Tagesstrukturen** und ihre **Mitarbeitenden**

1 Erkennen

Anzeichen einer Gefährdung bei Kindern/Jugendlichen

Zuständig:
LP FP TS SL SSA

Legende der Abkürzungen:
siehe Rückseite



*Achtung: Sichtbare Verletzungen müssen mit einer Verfügung der KESB durch das UKBB untersucht/dokumentiert werden. Bitte dokumentieren Sie nichts auf eigene Faust.

2 Melden

Falls Hinweise auf Gefährdungssituationen erkennbar sind, besteht eine **Meldepflicht** gegenüber der **Schulleitung (SL)**. Die **Schulsozialarbeit (SSA)** vor Ort wird einbezogen.

3 Einschätzen und Handlung bestimmen

Schulleitung (SL) und **Schulsozialarbeit (SSA)** machen eine erste Einschätzung zu Gefährdungspotential und Handlungsbedarf. Sie prüfen und definieren das weitere Vorgehen.

Zuständig:
SL SSA

4 Klären und unterstützen

Handlungsbedarf festgestellt

- Beschimpfung oder Abwertung durch die Eltern
- Unklare Hinweise von physischer/ psychischer Gewalt
- Unklare Hinweise auf physische/ psychische Vernachlässigung

Erhöhter Handlungsbedarf festgestellt

- Hinweise auf physische/ psychische Gewalt
- Hinweise auf physische/ psychische Vernachlässigung
- Suizidale Äusserungen/Gedanken
- Selbstverletzung

Sofortiger Handlungsbedarf festgestellt

- **Deutliche Hinweise** auf sexuelle Gewalt
- **Deutliche Hinweise** auf physische/ psychische Verletzung oder Gewalt
- Verweigerung nach Hause zu gehen
- Deutlich **sichtbare Verletzungen**

Dissens: Bei Uneinigkeit über den weiteren Handlungsbedarf → siehe Rückseite

Zuständig:
SL SSA

Gespräch(e) mit Kind/Jugendlichen

- Einholen der Sichtweise des Kindes/Jugendlichen
- Einschätzen des Schutzbedarfs

Entscheid über weiteres Vorgehen

- SSA und SL
- **suchen via Gespräch die Kooperation mit den Eltern**
- prüfen Einbezug von weiteren Personen, Fachstellen oder Behörden
- SSA macht Handlungsempfehlung an die SL

Kein Handlungsbedarf

Kooperation mit den Eltern **möglich**. Ziele und Folgetermine werden vereinbart.

Zuständig: **SSA**
Beratung

Kooperation mit den Eltern **unter Einbezug weiterer Dienst- und Fachstellen möglich**.

Kooperation mit den Eltern **nicht möglich oder nicht zielführend.***

Beantragen einer Verfügung der KESB zur **Dokumentation sichtbarer Verletzungen.***

Klarer Straftatbestand*

*SL macht Meldung an zuständige Behörde

5 Behördliches Verfahren

Zuständig: **KESB UKBB**

- KESB beauftragt KJD mit einer zivilrechtlichen Kindeswohlabklärung und entscheidet danach über zivilrechtliche Massnahmen und das weitere Vorgehen.
- Sobald Verfügung vorliegt, erfolgt Untersuchung/Dokumentation am UKBB (Begleitung durch Vertrauensperson)

Zuständig: **Polizei Stawa JUGA**

- Zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen

Zuständig: **SPD FABE Opferhilfe**
sowie weitere Fachstellen und Behörden des Netzwerk Kinderschutz (Vollständige Aufzählung: siehe Rückseite)

Zuständig: **KJD**

- Beizug im vereinbarten Rahmen
- Abklärung einer möglichen Kindeswohlfährdung im Auftrag der KESB